

Berichtsvorlage öffentlich

Federführendes Amt Sozialamt	Nr. 204/2021
--	------------------------

Betreff:

Bericht über die Pflegereform 2021

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Soziales und Gesundheit Berichterstattung: Kirsten Röttger	23.09.2021

Beschlussvorschlag:

Zur Information.

Erläuterungen:

Der Bundestag hat am 11.06.2021 das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsvorsorge - Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG) – verabschiedet.

Ziel ist, durch eine tarifliche Entlohnung sowie einen bundesweiten Personalschlüssel sowohl eine spürbare Verbesserung des Pflegealltags und der damit einhergehenden Attraktivitätssteigerung des Pflegeberufs zu erreichen, als auch Pflegebedürftige bei den pflegebedingten Aufwendungen zu entlasten.

Damit verbunden sind zahlreiche leistungsrechtliche Änderungen, die im Rahmen der Hilfestellung der Pflege auch erhebliche Auswirkungen auf den Kreishaushalt haben werden.

Die wesentlichen Änderungen:

Ab 20.07.2021: Übergangspflege im Krankenhaus als neue Leistung der Krankenversicherung

Ab 01.01.2022:

- Gewährung eines prozentualen Leistungszuschlages zu den pflegebedingten Aufwendungen in der vollstationären Pflege gestaffelt nach Verweildauer in einer stationären Pflegeeinrichtung in Höhe von

5 % in den ersten 12 Monaten

25 % nach 12 Monaten

45 % nach 24 Monaten

70 % nach 36 Monaten

- Erhöhung der Leistungsbeträge für ambulante Pflegesachleistungen um 5%
- Erhöhung des Höchstleistungsbetrages für die Kurzzeitpflege um 10 %

Ab 01.09.2022: Verpflichtung der zugelassenen Pflegeeinrichtungen (ambulant und stationär) eine Entlohnung in Höhe eines Tarifvertrages oder einer kirchlichen Arbeitsregelung zu zahlen

Ab 01.01.2023: bundeseinheitlicher Personalbemessungsschlüssel in Pflegeheimen

Aufgrund des prozentualen Leistungszuschlages der Pflegekassen zu den pflegebedingten Aufwendungen in stationären Pflegeeinrichtungen werden sich die Kosten der Pflege für Heimbewohner verringern. Zugleich sind aber auch Maßnahmen beschlossen worden, die die Pflege deutlich erhöhen werden, z.B. die Tarifpflicht in der Pflege sowie der bundesweite Stellenschlüssel für die stationäre Pflege (Anzahl der Pflegekräfte je pflegebedürftigem Bewohner). Erhöhte Personalkosten führen zu einer Erhöhung der pflegebedingten Aufwendungen, so dass sich eine Entlastung sukzessive aufzehren wird.

Eine valide Ermittlung der Einsparungen für den Sozialhilfeträger ist schwierig, zumal zurzeit nicht absehbar ist, wie sich künftig die Löhne in der Pflege entwickeln werden.

Gleichwohl ist nach jetzigem Stand davon auszugehen, dass einige stationär gepflegten Hilfeempfänger zunächst ohne Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII auskommen und somit weniger Aufwendungen notwendig sein werden. Darüber hinaus führt der Zuschuss der Pflegekassen auch für alle weiteren Hilfeempfänger zu einer Reduzierung der Sozialhilfekosten, zumal ca. 50 % aller Hilfeempfänger eine Verweildauer von mehr als 36 Monaten haben und somit einen Zuschuss von 70 % der pflegebedingten Aufwendungen erhalten.

Im Übrigen wird mündlich berichtet.